

**Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe
Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt
Lauenburg/Elbe - über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lauenburg/Elbe
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17, 18, 27, 28, 106 a und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), §§ 45, 46, 56 und 57 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), §§ 5 und 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), §§ 1, 2, 4, 6, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), §§ 2, 3, 21, 22, 23, 33, 34, 35 und 38 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), § 31 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I 2745), §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), i. V. m. § 7 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe - über die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe (Straßenreinigungssatzung) vom 28.11.2018 und §§ 3 und 8 und der Satzung der Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe AöR vom 28.08.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2018, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 28.11.2018 und nach Zustimmungsbeschluss durch die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe vom 28.11.2018 die folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

- Präambel
- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Reinigung der Straßen
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührensschuldner
- § 5 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage: Beispiele zur Berechnung der Straßenfrontlänge

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Gebührengegenstand

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten der von den Stadtbetrieben Lauenburg/Elbe - im folgenden Stadtbetriebe genannt - durchzuführenden Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes (§ 8 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe - über die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung) werden Reinigungsgebühren erhoben, soweit die Reinigungspflicht nicht ganz oder teilweise gem. § 2 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe - über die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung übertragen worden ist. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst entfällt, trägt die Stadt Lauenburg/Elbe. Durch Gebühren werden 85 v. H. der Kosten der in der Anlage 2 und 25 v. H. der in der Anlage 3 zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe - über die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe (Straßenreinigungssatzung) genannten Bereiche gedeckt.

(2) Die von den Stadtbetrieben zu reinigenden Straßen sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus §§ 2 und 4 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe - über die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den Straßenverzeichnissen gem. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht, die Bestandteile der Satzung über die Straßenreinigung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe - in der Stadt Lauenburg/Elbe (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung sind.

§ 2 Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich, und im Übrigen nach Bedarf gereinigt. Die Straßen gemäß Anlage 3 der Satzung über die Straßenreinigung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe - in der Stadt Lauenburg/Elbe (Straßenreinigungssatzung) werden viermal wöchentlich gereinigt. Die Reinigung erfolgt maschinell und, soweit erforderlich, auch manuell.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt (siehe Anlage):

1. bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße anliegt:

- a) sofern das Grundstück mit mindestens 2/3 seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt: die tatsächliche Straßenfrontlänge,
- b) sofern das Grundstück mit weniger als seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt: 2/3 der längsten parallel zur reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge, mindestens jedoch die tatsächliche Straßenfrontlänge;

2. bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.

(3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.

(4) Die jährlichen Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge:

- a) für die Straßen gemäß Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung: 4,25 €,
- b) für die Straßen gemäß Anlage 3 der Straßenreinigungssatzung: 8,23 €.

Die Straßenreinigungsgebühr je Monat beträgt ein Zwölftel des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie die durch die Straße erschlossenen Grundstücke; bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind ebenfalls Gesamtschuldner. Maßgeblich ist jeweils die Rechtsstellung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Abgabenbescheides.

(2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 6), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den Stadtbetrieben entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

(3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentums auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

(4) Im Übrigen findet für den Grundstücksbegriff und für den Begriff der anliegenden und erschlossenen Grundstücke § 6 der Satzung über die Straßenreinigung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe - in der Stadt Lauenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht insbesondere nicht, wenn Straßenreinigung bzw. Winterdienst aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, im Einzelfall nicht durchgeführt werden können. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu drei aufeinander folgende Monate im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung (Schnee, Frost) und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Bei einer Änderung der für eine Straße maßgeblichen Reinigungskategorie, vermindern oder erhöhen sich die Gebühren vom Ersten des der Änderung folgenden Monats an.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden für das Kalenderjahr veranlagt und durch schriftlichen Abgabenbescheid festgesetzt. Sie können mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst und erhoben werden.

(2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

(3) Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben den Stadtbetreiben den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte oder Bedienstete der Stadtbetriebe das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 7 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder

2. § 7 nicht duldet, dass Beauftragte oder Bedienstete der Stadtbetriebe das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

Für die Zulässigkeit der zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Datenverarbeitung gilt § 10 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe – über die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

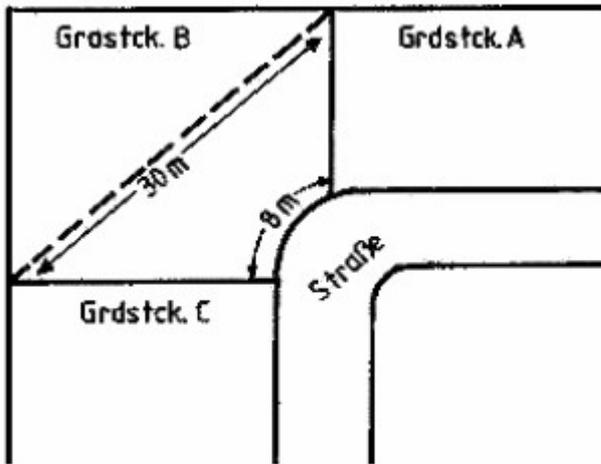
(2) Hinweis: Die Stadt Lauenburg/Elbe hat durch eine Satzung für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe vom 18.12.2003 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe vom 05.10.2010 aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Lauenburg/Elbe, den 11.12.2018
Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe
Der Vorstand

Joachim Schöttler
Vorstandsvorsitzender

Anlage: Beispiele zur Berechnung der Straßenfrontlänge (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung)

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 b): Berechnungsgrundlage sind $\frac{2}{3}$ von 30 m = 20 m abzüglich der tatsächlichen Frontlänge von 8 m = 12 m Unterschied, davon $\frac{1}{4}$ = 3 m; 20 m abzüglich 3 m ergibt demnach als Straßenfrontlänge 17 m



§ 3 Abs. 2 Nr. 2: Berechnungsgrundlage ist die Hälfte von 20 m = 10 m

